

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten
7. Abschnitt: Lohn- und Zeitzuschlag
Art. 32a Lohnzuschlag und Ersatzruhe bei Sonntags- und Feiertagsarbeit

ArGV 1

Art. 32a

Artikel 32a

Lohnzuschlag und Ersatzruhe bei Sonntags- und Feiertagsarbeit

- ¹ Vorübergehende Sonntagsarbeit leistet ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der oder die in einem Kalenderjahr an höchstens 6 Sonntagen, gesetzliche Feiertage inbegriffen, zum Einsatz gelangt.
- ² Dauernd oder regelmässig wiederkehrend ist Sonntagsarbeit, wenn diese die in Absatz 1 genannte Bedingung vom zeitlichen Umfang her überschreitet.
- ³ Stellt sich erst im Verlaufe eines Kalenderjahres heraus, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin wider Erwarten Sonntagsarbeit an mehr als 6 Sonntagen, gesetzliche Feiertage inbegriffen, zu leisten hat, so bleibt der Lohnzuschlag von 50 Prozent für die ersten sechs Sonntage, gesetzliche Feiertage inbegriffen, geschuldet.

Allgemeines

Gemäss [Art. 19 Abs. 3 ArG](#) haben nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche vorübergehende Sonntagsarbeit leisten, Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50%. Die Definition der vorübergehenden und der dauernden oder regelmässig wiederkehrenden Sonntagsarbeit ist daher entscheidend für die Tatsache, ob ein Lohnzuschlag geschuldet ist.

In jedem Fall ist Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die Sonntagsarbeit leisten, eine Ersatzruhe i.S.v. [Art. 20 ArG](#) zu gewähren: Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist durch Freizeit 1:1 auszugleichen. Dauert sie länger, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Der Ersatzruhetag umfasst also insgesamt 35 Stunden.

Absatz 1

Werden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an bis zu 6 Sonntagen bzw. Feiertagen eingesetzt, leisten sie vorübergehende Sonntagsarbeit. Ge-

mäss [Art. 19 Abs. 3 ArG](#) haben sie in diesem Fall, nebst der Ersatzruhe gemäss [Art. 20 ArG](#), Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50%.

Absatz 2

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit mehr als 6 Sonntags- bzw. Feiertageinsätzen innerhalb eines Jahres leisten dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit. Ihnen ist eine Ersatzruhe i.S.v. [Art. 20 ArG](#) zu gewähren, jedoch grundsätzlich nicht der Lohnzuschlag i.S.v. [Art. 19 Abs. 3 ArG](#) (Abs. 3 bleibt vorbehalten).

Absatz 3

In manchen Fällen ist nicht genau vorhersehbar, wie viele Sonntagsarbeitseinsätze pro Kalenderjahr zu erwarten sind. Wird erst im Verlaufe des Jahres klar, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin an mehr als 6 Sonntagen oder Feiertagen arbeitet, bleibt für die ersten 6 Sonntage der Lohnzuschlag gemäss Absatz 1 geschuldet.